

## **Beitragsordnung Hundesport Alach e.V.**

### **§ 1 Grundlage**

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Hundesport Alach e.V. in der aktuellen durch die Mitgliederversammlung bestätigten Version.

### **§ 2 Beitrag**

- (2) Die Mitglieder sind zu folgenden Zahlungen an den Verein verpflichtet:
  - Aufnahmebeitrag
  - Mitgliedsbeitrag
  - Sonderzahlung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen und Sonderzahlungen sowie Umlagen befreit.

Generell ist als Zahlungsgrund der Nachname des Mitgliedes und der Grund der Überweisung (Beitrag, Umlage, ...) anzugeben. Als Bankverbindung ist das folgende Konto bei der Sparkasse Mittelthüringen zu nutzen:

IBAN: DE28 8205 1000 0163 0628 38

BIC: HELADEF1WEM

Konto: 0163062838

BLZ: 82051000.

- (3) Aufnahmebeitrag:

Es wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 50,00 € im Eintrittsjahr erhoben. Dieser ist zusammen mit dem entsprechend (4) zu entrichtenden Jahresbetrag nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zu überweisen.

- (4) Mitgliedsbeitrag:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 80,00 €. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30.06. reduziert sich der Beitrag für das Eintrittsjahr auf 40,00 €.

Auf Antrag kann für Mitglieder, auf die eine der folgenden Bedingungen nachweislich zutrifft, der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 40,00 € ermäßigt werden:

  - Kinder bis 16 Jahre,
  - Jugendliche in der Schul- oder Berufsausbildung (inkl. Studium),
  - Soldaten im Grundwehrdienst,
  - Familienangehöriger eines Vollmitglieds ersten Grades (Beitragszahlung vorausgesetzt).

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.01. jeden Beitragsjahres zu überweisen und gelten jeweils für das Kalenderjahr.

- (5) Sonderbeiträge / Umlagen:  
Sonderbeiträge / Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind auf maximal 100% des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr beschränkt. Es erfolgt eine separate schriftliche Zahlungsaufforderung an jedes Mitglied.
- (6) Härtefallklausel:  
In besonderen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag Beiträge befristet teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Ruhende Mitgliedschaft:  
Mitglieder können auf Antrag in die ruhende Mitgliedschaft wechseln. Durch den Vorstand ist über diesen Antrag zu befinden. Dies ist ausschließlich für besondere Umstände vorgesehen. Für ruhende Mitglieder reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf die Höhe des zu entrichtenden SGSV-Jahresbeitrag.
- (8) Mahnung:  
Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so mahnt der Vorstand grundsätzlich schriftlich an. Die Mahnung enthält eine Auflistung der geschuldeten Leistungen. Die Mahnung erfolgt 30 Kalendertage nach Fälligkeit der Verpflichtung und enthält eine neue Zahlungsfrist. Verstreicht diese verlängerte Zahlungsfrist ohne Ausgleich der offenen Beträge durch das Mitglied, erfolgt der fristlose Ausschluss des Mitglieds.

### **§ 3 Arbeitsleistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten. Zeit, Art und Umfang der Arbeitsleistungen werden vom Vorstand bestimmt. Im Eintrittsjahr ergibt sich die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden aus der Anzahl der vom Eintrittsdatum bis zum Jahresende verbleibenden Quartale. Für jedes Quartal werden 2 Stunden berechnet.
- (2) Nicht geleistete Arbeitsstunden sind am Jahresende mit 15,00 € pro Stunde abzugelten.
- (3) Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft und Kinder unter 16 Jahren sind von den Arbeitsleistungen befreit.
- (4) Mitglieder können von den Arbeitsleistungen auf schriftlichen Antrag befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.2013.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2014.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2017.